

Zusatzangaben für Veröffentlichung

Zuständigkeit für die Beurteilung der (fristlosen) Auflösung eines Lehrverhältnisses

Einzelrichterentscheid vom 5. September 2016 i.S. R.X gegen ETH Zürich

Regeste	Sachliche Zuständigkeit für die Beurteilung der fristlosen Auflösung eines Lehrvertrages. Privatrechtliches Arbeitsverhältnis. Gemäss Zivilprozessrecht ist für arbeitsrechtliche Klagen der Sitz der beklagten Partei oder der Ort zuständig, an dem die Arbeit verrichtet wird. Überweisung an das Friedensrichteramt Zürich zuständigkeitshalber.
Stichwörter	Lehrvertrag, privatrechtliches Verhältnis, sachliche Zuständigkeit, Überweisung zuständigkeitshalber an das Friedensrichteramt Zürich.
Rechtliche Grundlagen	Art. 2 Abs. 2 des Bundespersonalgesetzes (BPG; SR 172.220.1), Art. 14 Abs. 1 Satz 2 des Berufsbildungsgesetzes (BBG; SR 412.10), Art. 346 OR (SR 220), Art. 34 Abs. 1 ZPO (SR 272) Art. 37 Abs. 3 ETH-Gesetz (SR 414.110), Art. 8 Abs. 1 VwVG (SR 172.021),

ETH-Beschwerdekommision

Postfach | CH-3001 Bern
Büro Gutenbergstrasse 31 | 3011 Bern | T +41 31 310 05 30 | F +41 31 310 05 31 | E-Mail info@ethbk.ch

Verfahrens-Nr.

Verfügung

Bern, xx.xx.xxxx

in Sachen

Parteien

Beschwerdeführer X,

gegen

Beschwerdegegnerin Y,

Gegenstand

Fristlose Auflösung des Lehrverhältnisses

Sachverhalt:

A. Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers reichte mit Eingabe vom xx.xx.xxxx (eingelangt am xx.xx.xxxx) eine Beschwerde im Doppel mit Beilagen gegen die Auflösung des Lehrvertrages durch die Y vom xx.xx.xxxx bei der ETH-Beschwerdekommision (ETH-BK) ein.

B. Die Instruktionsrichterin bestätigte mit Schreiben vom xx.xx.xxxx den Eingang der Beschwerde mit Beilagen und wies im Weiteren daraufhin, dass sie die Zuständigkeit der ETH-BK zur Behandlung der Beschwerde prüfen werde.

Die Instruktionsrichterin zieht in Erwägung:

1. Gemäss Art. 2 Abs. 2 Bst. b des Bundespersonalgesetzes (BPG; SR 172.220.1) gilt das BPG nicht für Lehrlinge. Diese unterstehen dem Berufsbildungsgesetz vom 13. Dezember 2002 (BBG; SR 412.10). Art. 14 Abs. 1 Satz 2 BBG verweist für den Lehrlingsvertrag auf das Obligationenrecht (Art. 344-346a OR). Art. 346 OR regelt insbesondere die vorzeitige Auflösung des Vertrages. Der Lehrlingsvertrag ist als privatrechtliches Verhältnis zu qualifizieren. Die ETH-BK ist ausschliesslich für die Beurteilung von Streitigkeiten im öffentlich-rechtlichen Bereich zuständig (Art. 37 Abs. 3 ETH-Gesetz [SR 414.110]). Die Überprüfung der Beendigung eines Lehrlingsvertrages fällt nicht in die Zuständigkeit der ETH-BK, sondern sie ist auf dem zivilrechtlichen Verfahrensweg vorzunehmen.

2. Gemäss Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) überweist die Behörde, die sich als unzuständig erachtet, die Sache ohne Verzug an die zuständige Behörde. Gemäss Art. 34 Abs. 1 der Zivilprozessordnung (ZPO; SR 272) ist für arbeitsrechtliche Klagen das Gericht am Wohnsitz oder Sitz der beklagten Partei oder am Ort, an dem der Arbeitnehmer gewöhnlich die Arbeit verrichtet, zuständig. Die Y hat ihren Sitz an der Rämistrasse 101 in Zürich, wo sich namentlich der Präsident der ETH befindet. Das Hauptgebäude der Y an der Rämistrasse 101 steht im Zürcher Stadtkreis 1. Die Sache ist daher gemäss Art. 8 Abs. 1 VwVG an das Friedensrichteramt Zürich 1 und 2 zu überweisen.

3. Bei diesem Ausgang des Verfahrens kann ausnahmsweise auf die Auferlegung von Verfahrenskosten verzichtet werden (Art. 63 Abs. 1 in fine VwVG in Verbindung mit Art. 4a Bst. b der Verordnung über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren [KostenV; SR 172.041.0]).

und verfügt:

1. Die Beschwerdeeingabe vom xx.xx.xxxx im Doppel und mit Beilagen wird zuständigkeitshalber an das Friedensrichteramt Zürich 1 und 2, Ulmbergstrasse 1, Postfach 1700, 8027 Zürich, zur Behandlung überwiesen (Art. 8 VwVG).
2. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.
3. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, je gegen Rückschein.
4. Gegen diesen Entscheid kann gemäss Art. 50 VwVG **innert 30 Tagen** seit Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist direkt beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, einzureichen. Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und der Unterschrift des Beschwerdeführers oder der Beschwerdeführerin oder der Vertretung zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen (Art. 52 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren; SR 172.021).

Im Namen der ETH-Beschwerdekommision

Die Einzelrichterin: